

SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

während es derzeit zum Thema Steuern wenig Änderungen gibt – noch verhandeln die neuen Regierungsparteien über den Haushalt 2025 – überschlagen sich die Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft.

Wir berichten über das 17. Sanktionspaket, das im Mai 2025 veröffentlicht wurde. Es sind einige Änderungen vorgenommen worden. Das Spannendste steht mal wieder im Einleitungstextes der Änderungsverordnung: Dort ist ausgeführt, dass man weitere Produkte einer Listung unterzogen hat und benennt ausdrücklich Ersatzteile für Werkzeugmaschinen. Uns erscheint hier – auch im Hinblick auf das bevorstehende 18. Sanktionspaket - ein besonderes Augenmerk zu liegen.

Um effektiv eine Umgehung von Lieferungen zu verhindern, sind Unternehmen angehalten, gerade im Handeln mit denjenigen Ländern angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die besonders für die Umleitung von europäischen Gütern verantwortlich gemacht werden. Am Rande der Consulegis – Frühjahrstagung hatte ich Gelegenheit, diese Fragestellungen mit erfahrenen Rechtsanwälten aus der Schweiz, der Türkei und Indien zu erörtern und zu klären, was nach dortiger Sicht der Dinge angemessene Maßnahmen wären.

Lassen Sie uns darüber reden:

Wir laden zur ausführlichen Erörterung des 17. Sanktionspakets und Diskussion angemessener Maßnahmen zur Umsetzung des **EU-Embargos gegen Russland zu einem 2 h Workshop** ein. Melden Sie sich [hier](#) an.

Die Nachhaltigkeitsregeln der EU zu CBAM, Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) sowie die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) befinden sich derzeit in der Überarbeitung. Hier haben sich Neuerungen ergeben, über die wir berichten.

Zuletzt berichten wir vom 19. Exportkontrolltag in Berlin, bei dem sowohl von den neuesten Entwicklungen in der Exportkontrolle der USA und China als auch von den Entwicklungen in der europäischen und nationalen Exportkontrolle und Academia berichtet wurde.

Trotz der Änderungen „Viel Spaß“ im Außenhandel wünschen
Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

- I. Das 17. Sanktionspaket der EU-Russland Sanktionen
- II. Umgehungsverhinderung bei Lieferungen in die Türkei, Schweiz und nach Indien
- III. US-Zölle – eine Momentaufnahme
- IV. Update: Aktuelle Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit
- V. Zwischen Machtpolitik und Compliance: Rückblick auf den 19. Exportkontrolltag

I. Das 17. Sanktionspaket der EU-Russland Sanktionen

Kurzer Überblick über den Umfang des 17. Sanktionspakets. Mehrere Verordnungen ergänzen insbesondere Listungen von Personen, Firmen und der Schattenflotte.

Ankündigungsgemäß wurde am 20.05.2025 ein weiteres, das 17. europäische Sanktionspaket gegen Russland veröffentlicht, diesmal gemeinsam mit den Briten. Auch wenn der Umfang des Embargos teilweise im [Handelsblatt am 20.05.2025 mit "Sanktönchen"](#) verspottet wurde, bedeuten Sie doch viel zusätzliche Arbeit für Sie in der sofortigen Beachtung und Umsetzung.

[Dr. Ulrich Möllenhoff](#) bietet dazu Hilfestellung mit einem [Workshop zum Russland-Embargo](#) am 02.06.2025 von 10.00 bis 12.00 Uhr. Melden Sie sich gerne [hier](#) an.

Bis zum Workshop finden Sie hier eine Auflistung der Änderungen:

Ausgabe 05/2025



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



[Schlagbaum -](#)
[Der Zollrechtspodcast aus Münster](#)

Buchen Sie jetzt individuell maßgeschneiderte Inhouse-Schulungen für Ihr Unternehmen unter: <https://www.ra-moellenhoff.de/de/seminarangebote/>



Bis zum Workshop finden Sie hier eine Auflistung der Änderungen:

Bis zum Workshop finden Sie hier eine Auflistung der Änderungen:

Mit der [Verordnung 2025/932](#) wird der Anhang IV der [VO 833/2014](#) um 31 weitere natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ergänzt, die militärische Endnutzer sind, zum militärisch-industriellen Komplex Russlands gehören oder kommerzielle oder sonstige Verbindungen mit dem Verteidigungs- und Sicherheitssektor Russlands unterhalten oder diesen anderweitig unterstützen. Wieder werden auch Unterstützer außerhalb Russlands in Hongkong, Vietnam, Dubai, Usbekistan oder Kasachstan gelistet.

Außerdem wird in Anhang VII der [VO 833/2014](#) die Liste der Güter ergänzt, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, um Güter erweitert, die von Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine verwendet wurden, sowie um Güter, die zur Entwicklung oder Herstellung seiner militärischen Systeme beitragen, darunter chemische Ausgangsstoffe für energetische Materialien und Ersatzteile für Werkzeugmaschinen.

Die Liste der Schattenflotte des Anhangs XLII der [VO 833/2014](#) wurde um knapp 200 Schiffe ergänzt, um den Transport von russischem Öl und russischen Ölprodukten zu unterbinden.

Die Verordnungen [2025/964](#) und [2025/965](#) erweitern die [VO 2024/2642](#), die sich mit restriktiven Maßnahmen gegen die destabilisierenden Maßnahmen Russlands wehrt. Dabei geraten sowohl Transaktionen von materiellen Vermögenswerten unter Verbotsnormen, die von Russland ausgehende destabilisierende Aktivitäten unterstützen, wie Schiffe, Luftfahrzeuge, Immobilien, Häfen, Flughäfen sowie physische Elemente digitaler Netze und von Kommunikationsnetzen. Des weiteren werden Maßnahmen unternommen, um die Manipulation der Medien, die Verfälschung von Fakten zur Destabilisierung der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu unterbinden. Auch hierzu werden in den Anhängen die Listen erweitert.

Auch die [VO 2024/1485](#) wurde um die Listung weiterer Personen durch [VO 2025/958](#) erweitert.

Eine Ergänzung der Listung von Firmen fand auch in Bezug auf die Verordnung 2018/1542 zur Unterbindung der Verbreitung von chemischen Waffen durch [VO 2025/959](#) statt.

Auch für Belarus bezieht sich die Erweiterung des Embargos in VO 269/2014 auf ergänzende Listungen von Personen und Institutionen durch [VO 933/2025](#).

Das bedeutet für Sie vor allem, wieder einmal eine Listenprüfung der neu gelisteten Personen, Organisationen und Unternehmen in Bezug auf Ihre bestehenden und zukünftigen Verträge, als auch die Güterlistenprüfung im Bereich der Werkzeugmaschinen und Ersatzteilen.

Das 18. Sanktionspaket wurde bereits angekündigt.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

II. Umgehungsverhinderung bei Lieferungen in die Türkei, Schweiz und nach Indien

Bei der Frühjahrstagung von [Consulegis](#), unserem internationalen Netzwerk von Wirtschaftsjuristen ergab sich die Gelegenheit, mit Martin Hütte, Hütte Law, Zug, Cengiz Soylemezoglu, UnitedKS Law Firm, Istanbul, und Haseet Bathiya, Bathiya Legal, Mumbai, Indien, über etwaige Strategien der Umgehungsverhinderung zu sprechen. Unisono wurde betont, dass in allen drei Zivilrechten der Länder Vereinbarungen zum End-Use der Güter zulässig und nicht ungewöhnlich sind. Sogar in Indien ist das Bedürfnis von EU – Unternehmen bekannt, angemessene Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen, um eine Umleitung von Waren nach Russland zu verhindern. Nicht ungewöhnlich ist dort sogar, Kontrollen, beispielsweise über gesondert beauftragte Wirtschaftsprüfer, zu vereinbaren, um die Einhaltung dieser End-Use – Klauseln zu überwachen.

Spannend war auch zu erfahren, dass die Türkei sich inzwischen an den Sanktionen gegenüber Russland beteiligt. Cengiz Soylemezoglu wusste zu berichten, dass insbesondere seit Mai 2025 Exporte aus der Türkei nach Russland erheblich eingeschränkt sind und nur noch Exporte für Nahrungsmittel, Textilien und Pharmazeutika erlaubt sind. Dies wurde von der Türkei in dieser Form nicht öffentlich kommuniziert, entspricht jedoch auch den Tatsachen, die in der internationalen Tagespresse zu lesen sind. Zudem entspricht es auch Berichten, die wir von Marktteilnehmern erhalten haben. Das ist sicher nicht alles repräsentativ und lässt sich – soweit wir das erkennen können – auch nicht auf eine gesetzliche Änderung zurückführen, dürfte aber insbesondere für die Vereinbarung von umgehungsverhindernden Maßnahmen wie Vertragsklauseln und Post Shipment Kontrollen hilfreich sein. Diese sind – so Cengiz Soylemezoglu – nicht unüblich. Auch Vertragsstrafen wie sie die EU in ihren FAQ vorschlägt sind durchaus denkbar, allerdings empfiehlt Cengiz Soylemezoglu, solche Vereinbarungen dem türkischen Recht zu unterwerfen.

Auch die Schweiz ist sehr bemüht, die international vereinbarten Sanktionen einzuhalten. Dort herrscht eine große Akzeptanz von EU-Regeln – mindestens unter den größeren Unternehmen. Man ist sich durchaus bewusst, dass deutsche Unternehmen und auch deutsche Staatsbürger auch außerhalb der EU an das EU – Recht gebunden sind. Gern sind wir Ihnen im Rahmen von entsprechenden Vereinbarungen – auch unter Beteiligungen der Kollegen Vorort behilflich.

Verfasser: [Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

III. US-Zölle – eine Momentaufnahme

In der vergangenen Woche hielt die EU – Wirtschaftswelt erneut den Atem an, als der US – Präsident sich mit einer „Empfehlung“ zitierte ließ, beginnend mit dem 1. Juni 2025 50 % Einfuhrzölle auf EU – Produkte zu erheben. Man sollte sich über solche „Ankündigungen“, sofern eine Empfehlung (wem gegenüber eigentlich?) so etwas überhaupt sein kann, langsam nicht mehr aufregen, denn am folgenden Tag, in ird einem Telefonat mit der Präsidentin der EU – Kommission wurde vereinbart, zunächst bis zum 9. Juli 2025 weiter zu verhandeln. Man w

einem Telefonat mit der Präsidentin der EU – Kommission wurde vereinbart, zunächst bis zum 9. Juli 2025 weiter zu verhandeln. Man wird abwarten müssen.

Nicht abwarten sollten Sie damit, sich mit dem Thema näher zu befassen. Sicher ist, dass es Veränderungen in der Einfuhrverzollung von EU – Waren in die USA geben wird. Unsere Empfehlung hier ist, sich vor allen Dingen mit dem zum EU – Recht unterschiedlichen Ursprungsbegriff in den USA zu befassen. Die USA gehen zwar auch von dem Grundsatz der „Substantial Transformation“ aus, schaffen aber dann zahlreiche Einzelregelungen. So wird beispielsweise der Ursprung eines Fahrrades am Ursprung des Rahmens festgemacht. Es existiert keine dem Anhang 22-01 DelVO vergleichbare Verarbeitungsliste für die Bestimmung des nicht-präferenziellen Ursprungs. Anders ist dies naturgemäß im Rahmen von Präferenzabkommen, wie beispielsweise dem USMCA.

Ähnlich sind jedoch die Regeln des Zollwerts. Die USA beziehen sich hier ebenfalls auf die WTO – Ursprungsregeln. Jedoch kennen die USA beispielsweise noch die First – Sale – Rule, also die Bewertung nach dem ersten Verkauf für den Export in die USA, was bei Reihengeschäften zu unterschiedlichen Bewertungen führen kann. Gleichermaßen gibt es Unterschiede in der Hinzurechnung von Lizenzgebühren.

Dies alles sollte im Einzelfall geprüft und analysiert werden. Wir beobachten derzeit intensivere Kontrollen der US – Behörden. Dieser Zustand wird sich sicher noch verstärken. Sollte das ein oder andere in der Vergangenheit „schief gelaufen“ sein, empfiehlt es sich, über etwaige Self – Declarations nachzudenken. Ähnlich dem Recht in Deutschland kann es zu Nachlässen kommen, wenn man wirksam freiwillig nacherklärt.

Wir unterstützen Sie gern.

Verfasser: [Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

IV. Update: Aktuelle Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit

Bürokratieabbau, Omnibus-Initiative, Abschaffung von Berichtspflichten – es kursieren viele Begrifflichkeiten, die Eines gemeinsam haben: Das Bestreben, die europäische Wirtschaft von übermäßigen Bürokratiepflichten zu entlasten, ist aktuell sehr präsent. Gleichzeitig verfolgt die EU-Kommission nach wie vor ihren "Green Deal" und damit das Ziel, die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu machen. Seit Erlass des europäischen Klimagesetzes (VO (EU) 2021/1119) hat die EU-Kommission ambitionierte Regelungen erlassen, um dieses Ziel zu erreichen.

Hierzu gehören die

- Verordnung zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus ([VO \(EU\) 2023/952](#), CBAM-Verordnung)
- Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (VO 2023/1115, EUDR),
- Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit ([RL \(EU\) 2024/1760](#), "EU-Lieferkettenrichtlinie" – CSDDD)
- Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ([RL \(EU\) 2022/2462](#), CSRD) und die
- Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt ([VO \(EU\) 2024/3015](#), VO Zwangsarbeit).

Auch wenn die Regelwerke sehr unterschiedliche Ansatzpunkte haben, nehmen sie zahlreiche Unternehmen mit Import- und Exporttätigkeiten in die Pflicht. Die wenigsten dieser Unternehmen dürften von der CSRD betroffen sein, die sich vor allem an große bzw. kapitalmarktorientierte Unternehmen richtet.

Unmittelbar angewendet wird aktuell nur die CBAM-Verordnung, die weiteren Regelwerke stehen unmittelbar vor ihrer Anwendung (EUDR ab 30.12.2025 bzw. 30.06.2026 für Klein- und Kleinunternehmen) oder werfen ihre Schatten voraus und lassen erkennen, dass sie für die Betroffenen zahlreiche Dokumentations- und Berichtspflichten mit sich bringen. Dies hat zu großer Kritik insbesondere von Wirtschaftsverbänden geführt, weil befürchtet wird, dass die zusätzlichen Pflichten die europäische Wirtschaft und insbesondere den gebeutelten Mittelstand in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber drittländischen Unternehmen einschränken.

Die EU-Kommission hat diese Kritik ernst genommen und eine Initiative gestartet (sog. Omnibus-Initiative), um die Wirtschaft zu entlasten und gleichzeitig ihr Ziel der Klimaneutralität weiter zu verfolgen. Hier hat es eine Entwicklung gegeben:

1. Inhalt und Stand Omnibus-Verfahren:

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Änderung der verschiedenen Verordnungen und Richtlinien werden unter den Begriffen [Omnibus 1](#) und [Omnibus 2](#) zusammengefasst. Wir haben diese bereits in unserer [Schlagbaum-Ausgabe 02/2025](#) skizziert. Sie befinden sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren, in dem sich das EU-Parlament und der Europäische Rat mit den Vorschlägen beschäftigen. Zugespitzt kann man sagen, dass die Vorhaben darauf abzielen, dass weniger Unternehmen von den Regelungen betroffen sein sollen und für die Unternehmen, die sie weiter anwenden müssen, insbesondere der Umfang der Berichtspflichten reduziert werden soll.

Parlament und Rat haben nun erste Anpassungen bezüglich der Richtlinie 2022/2464 (CSRD) und RL 2024/1760 (CSDDD) festgelegt. Mit der [Richtlinie \(EU\) 2025/794](#) (EU-Abl. L v. 16.04.2025) wurden folgende Änderungen beschlossen:

- Die Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) in nationales Recht muss spätestens bis zum **26.07.2027** (bislang: 26.07.2026) erfolgt sein. Zugleich verschieben sich die Anwendungszeitpunkte für die gemäß Art. 37 Abs. 1 Buchst. a) und b) betroffenen Unternehmen ebenfalls um ein Jahr nach hinten auf den **26.07.2028** und für die unter Buchst. c) bis e) genannten Unternehmen einheitlich auf den **26.07.2029**.
- Das Inkrafttreten der CSRD-Berichtspflichten verschiebt sich für bestimmte Unternehmen um jeweils zwei Jahre: Statt 01.01.2025 bzw. 01.01.2026 als Stichtag für die beginnenden Geschäftsjahre, auf die die Vorschriften anzuwenden sind, gelten nun der 01.01.2027 bzw. 01.01.2028. Da die CSRD häufig im Zusammenhang mit der CSDDD genannt wird – u.a. weil beabsichtigt ist, die Berichtspflichten bei doppelter Betroffenheit auf eine Berichtspflicht zu konzentrieren – sei darauf hingewiesen, dass es aktuell in der EU bereits Berichtspflichten über ihre Nachhaltigkeit für bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse gibt, die allerdings mit der CSRD erweitert werden und für einen größeren Kreis von Unternehmen gelten sollen.

Die EU-Kommission hatte darauf gedrängt, dass EU-Parlament und Rat sich vorrangig mit den Gesetzespaketen der Omnibus-Initiative beschäftigen. Es ist deshalb zu hoffen, dass insbesondere die geplanten Änderungen zu CBAM (siehe hierzu [Schlagbaum-Ausgabe 02/2025](#)) bald Gesetzeskraft erlangen. Die Unternehmen, die aktuell von CBAM betroffen sind, hängen hier etwas in der Luft, weil sie sich – sollten die geplanten Änderungen nicht in Kraft treten – mit der Zulassung als CBAM-Anmelder beschäftigen müssen. Setzen sich jedoch die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren durch, werden wohl viele der aktuell betroffenen Unternehmen nicht mehr dem Anwendungsbereich unterliegen (siehe zur Problematik [Schlagbaum-Ausgabe 03/2025](#)).

2. Stand LkSG

In Deutschland gibt es mit dem LkSG bereits eine gesetzliche Regelung über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen bezogen auf ihre

Lieferketten und mit dem Fokus auf die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt in den Lieferketten der betroffenen Unternehmen. Seit dem 01.01.2023 ist das Gesetz von Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern und seit dem 01.01.2024 von Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern anzuwenden.

Da auch dieses Gesetz mit umfassenden Dokumentations- und Berichtspflichten für die betroffenen Unternehmen verbunden ist, wird die Fortgeltung des Gesetzes immer wieder in der Politik diskutiert, was zu großer Unsicherheit geführt hat.

Was ist hier der aktuelle Stand?

Klarzustellen ist, dass das LkSG weiterhin in Kraft ist!

Zuletzt hat das BAFA als zuständige Überwachungsbehörde die Pflicht zum Einreichen der Berichte hinausgeschoben und darüber informiert, dass eine erstmalige Prüfung der Berichte zum Stichtag 01.01.2026 erfolgen wird (https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html).

Hinweise zur Zukunft des Gesetzes finden sich im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung:

"Darüber hinaus schaffen wir das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ab. Es wird ersetzt durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt. Die Berichtspflicht nach dem LkSG wird unmittelbar abgeschafft und entfällt komplett.

Die geltenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, mit Ausnahme von massiven Menschenrechtsverletzungen, nicht sanktioniert. Wir unterstützen den "Omnibus" der Kommission, um die umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft deutlich zu reduzieren und zeitlich zu verschieben." ([S. 60 Koalitionsvertrag von CDU/CSU/SPD](#))

Es wird zwar von einer Abschaffung gesprochen, zugleich aber auf einen wichtigen Punkt hingewiesen: Die europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) wird – wenn auch weiter verzögert (s.o.) – kommen. Die Regelungen des nationalen LkSG werden an diese Richtlinie angepasst werden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zwischenzeitliche Abschaffung wenig wahrscheinlich. Es ist den vom Gesetz betroffenen Unternehmen zu raten, das LkSG weiterhin zu beachten und die Pflichten zu erfüllen, denn diese sind weiterhin formal in Kraft. Fakt ist, dass es aktuell noch keine gesetzlichen Anpassungen des Gesetzes gibt. Wir werden die Entwicklungen weiter für Sie beobachten!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

V. Zwischen Machtpolitik und Compliance: Rückblick auf den 19. Exportkontrolltag

Am 22. und 23. Mai 2025 fand der 19. Exportkontrolltag, des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht (ZAR), in Berlin statt. Der Exportkontrolltag stand unter der Überschrift „Emerging Export Control“. Der erste Tag war eher von politischen Themen geprägt, während am zweiten Tag über Exportkontrolle und Academia, Compliance und Sorgfaltspflichten sowie über aktuelle Entwicklungen aus dem BAFA berichtet wurde.

Wie schon im letzten Jahr wurde davon gesprochen, dass die internationale Ordnung in einer multipolaren Entwicklung sei, die die WTO und am Ende die multilaterale Wirtschaftsordnung gefährdet. Aktuell gelte vielfach Macht vor Recht und die Politik beruhe nicht mehr auf Diplomatie, sondern ausschließlich auf wirtschaftlichen Interessen. Zudem werde der Druck der USA auf die EU steigen, die Exportkontrolle an die der USA anzugleichen.

Interessant war vor diesem Hintergrund, dass ein Vertreter des U.S. Department of Commerce (BIS) und ein Rechtsanwalt aus Shanghai einen Beitrag leisteten und sowohl zu den Entwicklungen in der US-Exportkontrolle, als auch zu den Entwicklungen im chinesischen Exportkontrollrecht referierten.

Die USA werden vor allem in den Bereichen Halbleiter, künstliche Intelligenz und Quantumtechnologie die Kontrolle verstärken. So wurde angekündigt, dass die Exportkontrolle „simpler, stricter and more effective“ sein werde als noch unter der Biden Administration und „aggressive enforcement in case of violations“ in Aussicht gestellt. Es sei erklärtes Ziel des Präsidenten, die Umgehung der Exportkontrolle für Halbleiter zu unterbinden. Es sei außerdem Teil der „America first“-Politik des US-Präsidenten, die Interessen und Kontrollen der US-Verbündeten auf den Gebieten sensibler Technologien anzugleichen und ein „level playing field“ zu erreichen.

China entwickle seine Exportkontrolle stetig weiter, um die Exportkontrolle als Werkzeug zum Schutz der nationalen Sicherheit einzusetzen. So gelte seit dem 01.12.2024 eine neue Dual-Use-Verordnung, die auch die Ausfuhr von solchen Gütern beschränke, die zwar nicht explizit in der Export Control List (ECL) gelistet sind, deren Kontrolle aber im Interesse der nationalen Sicherheit der VR China liege. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die USA. Zudem würden vom Handelsministerium der VR China (MOFCOM) verschiedene Exportkontrolllisten veröffentlicht, die in einem Exportkontrollkatalog konsolidiert dargestellt werden. Außerdem würden für bestimmte Güter temporäre Exportkontrollen – bspw. am 04.02.2025 für Wolfram, Tellur, Wismut, Molybdän und Indium – durch das MOFCOM eingeführt, sodass die Seite des MOFCOM regelmäßig besucht werden sollte, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Zusätzlich gebe es sog. „Black Lists“ von Ländern, die keine Dual-Use-Güter aus China bekommen dürfen. In China gelte ein Anti Foreign Sanctions Law (AFSL) nach dem natürliche oder juristische Personen, die sich an gegen China gerichteten Sanktionen beteiligen, mit Gegenmaßnahmen rechnen müssen. Diese können beispielsweise auf die „Unreliable Entity List“ (UEL) aufgenommen werden, die ähnlich der Entity List der USA funktioniert. Zudem gibt es Blocking Rules, die die Einhaltung und extraterritoriale Umsetzung bestimmter ausländischer Sanktionen verbieten.

Zuletzt wurde direkt aus dem „Maschinenraum“ des BAFA berichtet. Wie gewohnt würden Vorschläge für die Anpassung des Anhangs I der Dual-Use-Liste gemacht, die im 3. Quartal des Jahres entsprechend geändert werden wird. Listungsvorschläge, die es nicht in Anhang I der Dual-Use-VO schaffen, würden stattdessen in Teil I B der nationalen Ausfuhrliste aufgenommen. Das 18. Sanktionspaket gegen Russland sei bereits in der Vorbereitung und werde wieder umfangreicher sein als das 17. Sanktionspaket. Das neue Sanktionspaket werde dann wieder Gegenstand von Veröffentlichungen des BAFA sein. Zudem gibt es einige Merkblätter, die das BAFA entweder neu überarbeitet oder neu veröffentlicht hat:

- [BAFA-Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und diesbezügliches Registrier- und Meldeverfahren](#) (05 2025)
- [BAFA-Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation](#) (09 05 2025)
- [BAFA-Merkblatt zur Verhinderung von Sanktionsumgehung](#) (21 05 2025)

Man erwarte von der Wirtschaft eine verantwortungsvolle Sorgfaltsprüfung, wobei die Frage nach der Angemessenheit sehr individuell und von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich und abhängig von Wirtschaftszweig und Kunden sei. Die Umsetzung von Schwarz- oder Graulisten sei nur schwer möglich, da Umgehungs- und Beschaffungsversuche aus Russland extrem dynamisch verlaufen und jede Liste bei der Anpassung bereits veraltet wäre. Die Unternehmen in der EU könnten und sollen selbst am besten feststellen, ob auffällige Bestellungen vorliegen und eine Umgehung von Sanktionen zu befürchten ist. Bei auffälligen Geschäften solle von der Meldung nach Art. 6b VO 833/2014 reger Gebrauch gemacht werden. Jede Meldung sei hilfreich, auch wenn es teilweise keine direkte Reaktion aus dem BAFA gibt.

Hingewiesen wurde darauf, dass insbesondere die Verpflichtung zur Vereinbarung der sog. No-Russia-Klausel die Unternehmen vor Herausforderungen stellt und als Beispiel von Überregulierung wahrgenommen wird. Trotzdem sei es laut BAFA angesichts der hohen Zahlen von Lieferungen kritischer Güter nach Russland möglich, dass solche pauschalen Regelungen in der Zukunft ausgeweitet würden. Die geplante AWG-Novelle, die eigentlich schon in der letzten Legislaturperiode verabschiedet werden sollte, es aber nicht mehr rechtzeitig durch den Bundestag geschafft hat, soll nun zeitnah in den neuen Bundestag eingebracht werden. Da sich die Bundesrepublik seit dem 20. Mai 2025 wegen der fehlenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 in der Vertragsverletzung befindet, ist mit einer kurzfristigen Verabschiedung des neuen AWG zu rechnen. Abseits der Foren gab es zahlreiche Gelegenheiten, die Diskussionen in den Räumen des Tagungshotels oder auch bei der Abendveranstaltung im Lindenbräu fortzuführen und sich zu den besprochenen Themen auszutauschen.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten des BAFA und ZAR für den gelungenen Exportkontrolltag 2025.

Verfasser: [Rechtsanwalt Maximilian Pohl](#)

*Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unserem Newsletter kontaktieren Sie uns [hier](#).
Die Antworten zu Ihren Fragen erhalten Sie in unserem monatlichen [Schlagbaum Podcast](#).*

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)